

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am Montag, dem 01. September 2014, im großen Sitzungssaal des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Anwesend waren unter dem Vorsitz des Stadtverordneten Fell

- a) die Mitglieder
- Stv. Baumann
 - Stv. Brudermanns
 - Stv. Dörstelmann
 - Stv. Frenken, Heinrich für Stv. Reiners
 - Stv. Hansen
 - Stv. Herberg, A. für Stv. Längen
 - Stv. Jansen
 - Stv. Kehren
 - Stv. Kirsch für Stv. Nießen
 - Stv. Lintzen
 - Stv. Mattern
 - Stv. Mispelbaum
 - Stv. Rauschning
 - Stv. Rütten
 - Stv. Schluns
 - Stv. Storms
 - Stv. Stolz
 - Stv. Wellens
- es fehlte
- Stv. Ummelmann
- b) von der Verwaltung
- Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber
 - Stadtrechtsrat Jäger
 - Stadtamtmann Palmen
 - Beschäftigter van Vliet
- als Schriftführer
- Stadtinspektor Mevissen
- c) vom Planungsbüro Raumplan,
Aachen
- Dipl.-Ing. Schnuis
- d) vom Planungsbüro Ökoplan,
Essen
- Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bredemann

Tagesordnung

1. Bestellung von Schriftführern (A)
2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ auf der Grundlage der Potenzialstudie / Plankonzept vom 14. August 2014 (A)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ (A)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ (A)
5. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung erläuterte Leitender Stadtrechtsdirektor Schönleber die Bedeutung der Ausschließungsgründe des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wonach die zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen weder beratend noch entscheidend mitwirken dürften, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen oder einem von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Punkt 1: Bestellung von Schriftführern

Der Vorsitzende erläuterte, dass gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Schriftführer vom Rat zu bestellen sei. Diese Bestimmung gelte analog auch für Ausschüsse.

Es wurde vorgeschlagen, für den Fall der Verhinderung einen weiteren Schriftführer zu bestellen.

Ohne weitere Aussprache wurden Stadtinspektor Mevissen und für den Fall der Verhinderung Stadtamtmann Palmen einstimmig zu Schriftführern bestellt.

Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ auf der Grundlage der Potenzialstudie / Plankonzept vom 14. August 2014 (A)

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 2 erklärte sich Stadtverordneter Storms für befangen. Er nahm im Zuhörerraum Platz und beteiligte sich weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung.

Die wesentlichen Inhalte der nunmehr beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wurden in einem Fachvortrag durch die Fachplanerin Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bredemann des Planungsbüros Ökoplan, Essen erläutert.

Sie teilte mit, dass im Zuge der am 01. Oktober 1998 von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Heinsberg-Hückelhoven beschlossenen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Südwesten des Stadtgebietes Heinsberg (Bereich zwischen Straeten, Donselen und der B 221) eine ca. 17,4 ha große Fläche als „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ ausgewiesen worden sei. Auf der in Rede stehenden Fläche würden sich derzeit 5 Windkraftanlagen befinden.

Die Landesregierung NRW habe sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, zur Erreichung der Klimaschutzziele die erneuerbaren Energien und insbesondere auch den Ausbau der Windenergienutzung zu fördern. Nach dem „Windenergie-Erlass“ vom 11. Juli 2011 müsse der Planungsträger die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Stadtgebiet in „substanzieller Weise“ Raum schaffen. Es sei im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept liege jedoch nur dann vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt werden.

Da Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von 150 m und mehr erreichen würden und sich die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen gemäß „Windenergie-Erlass“ zum Teil erheblich geändert hätten, werde die FNP-Darstellung der Stadt Heinsberg – insbesondere auch im Falle einer gerichtlichen Überprüfung – den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht. Infolgedessen habe die Stadt Heinsberg das Planungsbüro Ökoplan, Essen, mit der Erarbeitung einer Potenzialstudie zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan beauftragt. Die ursprüngliche Studie sei in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 27. November 2012 vorgestellt worden.

Der Rat der Stadt Heinsberg habe in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 auf der Grundlage der überarbeiteten Potenzialstudie vom 06. Juni 2013 einen Grundsatzbeschluss betreffend die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg in den folgenden Bereichen gefasst:

- Fläche 1: Westlich von Kirchhoven und Heinsberg (geeignete Fläche),
- Fläche 2: Zwischen Laffeld und Pütt,
- Fläche 5: Zwischen Straeten und Uetterath (geeignete Fläche),
- Fläche 6: Südlich von Waldenrath und Straeten sowie
- Fläche 7: Zwischen Uetterath und Randerath.

Auf der Grundlage des vorgenannten Ratsbeschlusses habe der Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 26. März 2014 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Randerath/Uetterath“ und die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich Laffeld/Pütt“ beschlossen.

Da sich die Anforderungen der Rechtsprechung an die Potenzialflächenermittlung mittlerweile konkretisiert hätten und aufgrund von Hinweisen der Bezirksregierung Köln, die etwaigen konkurrierenden und einer Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange näher zu erläutern und zu begründen, habe das Büro Ökoplan seine Potenzialstudie/Plankonzept erneut überarbeitet. So sei auf der Grundlage eines Urteils des OVG NRW vom 01. Juli 2013 eine Neubewertung der Abgrenzungskriterien der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vorgenommen worden, die im vorliegenden Gutachten (Stand: 14. August 2014) Berücksichtigung finde.

Im Rahmen der Überarbeitung und Aktualisierung seien auch neuere Erkenntnisse (z. B. aus aktuellen faunistischen Untersuchungen) sowie weitere, seinerzeit noch nicht berücksichtigte Planungsgrundlagen (z. B. zu Ortslagensatzungen) zugrunde gelegt worden.

Aufgrund der vorgenannten Überarbeitung hätten sich teilweise die Flächenabgrenzungen und im Bereich der Fläche 6 (südlich von Waldenrath und Straeten) die Flächeneignung gegenüber der Darstellung der Potenzialstudie vom 06. Juni 2013 verändert.

Eine wesentliche Änderung sei im Bereich der Potenzialfläche 1 „Flächen westlich von Kirchhoven und Heinsberg“ erfolgt. Dieser Bereich werde in der überarbeiteten Fassung nicht mehr als „geeignet“, sondern nur als „bedingt geeignet“ eingestuft. Der Grund hierfür sei Folgender: Die Potenzialfläche 1 grenze direkt an einen vorhandenen Windpark auf dem Gemeindegebiet Waldfeucht mit 10 Windenergieanlagen. Wegen der visuellen Wirkung dieser Anlagen läge es nahe, auf dem angrenzenden Heinsberger Stadtgebiet ebenfalls eine Windkraftzone festzulegen.

Gegen diesen für eine Ausweisung sprechenden Aspekt seien jedoch mittlerweile zahlreiche konkurrierende Belange zu Tage getreten: Ultraleichtflugplatz, Modellflugplatz, Wasserschutzgebiet III a, Sicherheitsabstände zu Windpark auf Waldfeuchter Gebiet, laufendes Flurbereinigungsverfahren, etwaige Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Heinsberg. Diese Gesichtspunkte würden den an sich privilegierten Standort nach der Bewertung der Potenzialstudie insgesamt nur noch als bedingt geeignet erscheinen lassen.

Auf der Grundlage der Potenzialstudie sei die Auswahl der Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplanänderungsverfahren erfolgt. Auf die dortige Begründung wurde verwiesen. Nach Ausscheiden der Flächen 1, 3 und 4 (Nummerierung der Potenzialstudie) würden als im Wege der Bauleitplanung weiterzuverfolgende Bereiche die Flächen 2, 5, 6 und 7 (Nummerierung der Potenzialstudie). Diese erhalten für das F-Plan Verfahren die Bezeichnungen Teilfläche 1 – „Laffeld/Pütt“, Teilfläche 2 „Straeten/Uetterath“, Teilfläche 3 „Waldenrath/Straeten“ und Teilfläche 4 „Uetterath/Randerath“ verbleiben. Damit seien insgesamt Flächen in einer Größe von ca. 168 ha im Stadtgebiet von Heinsberg für die Windenergienutzung vorgesehen.

Dem Gebot der Rechtsprechung, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, sei damit Rechnung getragen. Einzelheiten hierzu würden sich aus der Begründung ergeben.

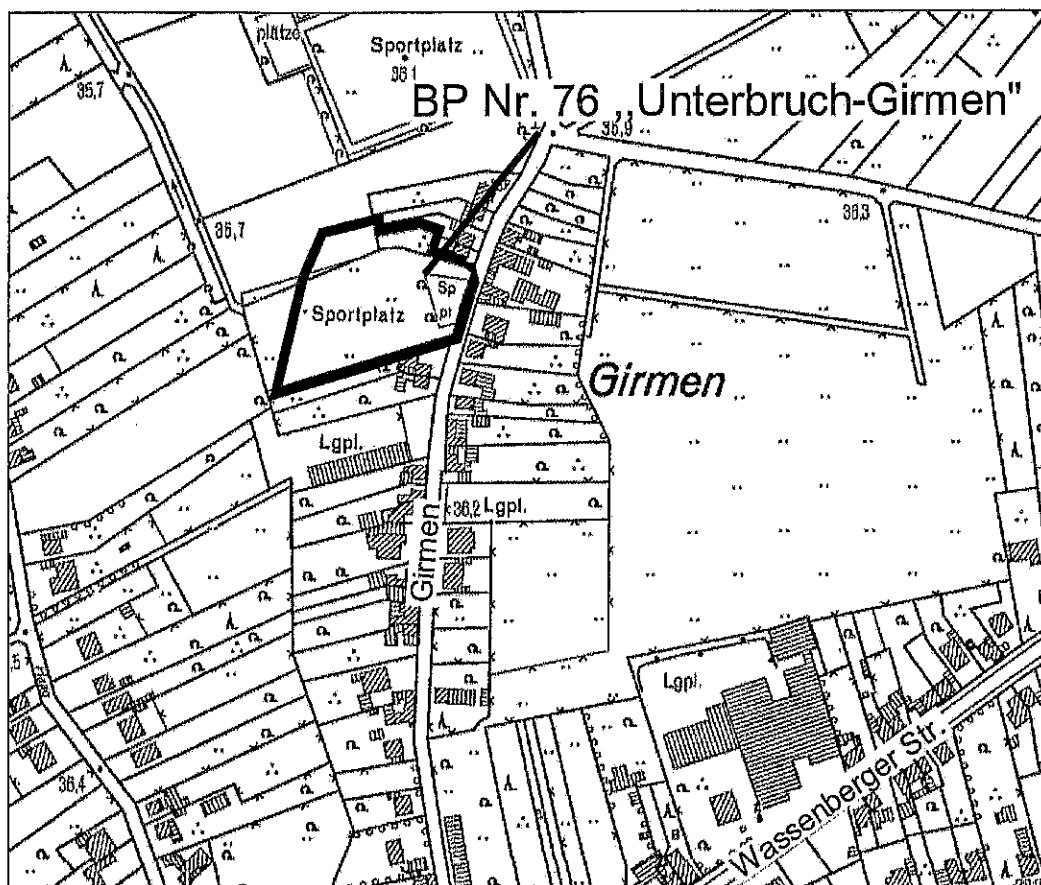
Entgegen der ursprünglichen Absicht, die einzelnen Konzentrationszonen in separaten Verfahren festzulegen, sei es nach Auffassung der Bezirksregierung Köln erforderlich, alle Konzentrationsflächen in einem einzigen Flächennutzungsplanänderungsverfahren abzuarbeiten. Aus diesem Grunde seien die gefassten Aufstellungsbeschlüsse vom 26. März 2014 für die Konzentrationszonen Randerath/Uetterath und Laffeld/Pütt aufzuheben.

Nach kurzer Erörterung im Ausschuss wurde zunächst einstimmig beschlossen, die in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 26. März 2014 gefassten Beschlüsse zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich „Randerath/ Uetterath“ und der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich „Laffeld/Pütt“ aufzuheben.

Des Weiteren wurde einstimmig beschlossen, nach Abwägung aus den gemäß Potentialstudie vom 14. August 2014 ermittelten sieben Potentialflächen die Flächen Nr. 2 „Zwischen Laffeld und Pütt“, 5 „Zwischen Straeten und Uetterath“, 6 „Südlich von Waldenrath und Straeten“ und 7 „Zwischen Uetterath und Randerath“ für die Entwicklung der Windkraftzonen in der Stadt Heinsberg zugrunde zu legen.

Schließlich wurde die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nebst Begründung vom 14. August 2014 mit den Teilflächen 1-„Laffeld/Pütt“, 2-„Straeten/Uetterath“, 3-„Waldenrath/Straeten“ und 4-„Uetterath/Randerath“ einstimmig beschlossen.

Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ (A)



Der Vorsitzende trug vor, dass beabsichtigt sei, einen Bereich westlich der Straße „Girmen“ zu erschließen, um dort Wohnbebauung zu ermöglichen.

Das Gebiet umfasse die Fläche des ehemaligen Sportplatzes und des Spielplatzes und soll mit einer aufgelockerten Bebauung städtebaulich dem vorhandenen Gebietscharakter der Ortslage angeglichen werden. Ein von der Straße aus gemessener Bereich, mit einer Tiefe von ca. 25 m, befindet sich bereits innerhalb der Ortslage von Unterbruch. Das nähere Umfeld sei geprägt von Wohnhäusern, als Einzel- und Doppelhaus, sowie von kleineren gewerblichen Nutzungen und Lagerplätzen.

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ würden ca. 10-11 Baugrundstücke entstehen. Das Plangebiet umfasse einen Bereich von ca. 6.150 m².

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg habe bereits in seiner Sitzung am 19.05.2014 für den vorgenannten Bereich die Aufstellung der 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch, Girmen beschlossen.

Im Rahmen der darauf folgenden Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16. Juni 2014 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Heinsberg sei von einem Bürger vorgetragen worden, dass sich ein Teilstück seines Grundstückes im Bereich der 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch, Girmen befinde. Dieser habe darum gebeten, seinen Grundstücksteil aus der Planung herauszunehmen und stattdessen die Fläche als „Grünfläche“ festzusetzen.

Darüber hinaus sei der Stadt Heinsberg auf Anregung der Schützenbruderschaft Unterbruch von Seiten der Kirchengemeinde Unterbruch ein Pachtgrundstück angeboten worden, um einen zentralen Spielplatz im Ortskern Unterbruch zwischen Pfarrzentrum und Kindergarten zu errichten. Dieser Spielplatzstandort erweise sich als vorteilhafter als die ursprüngliche Planung eines kleinen Spielplatzes im Bereich des Baugebietes in Girmen, da hiermit der Bedarf nicht nur des Baugebietes Girmen, sondern darüber hinaus der gesamten Ortschaft Unterbruch gedeckt wäre, in der bislang kein Spielplatz vorhanden sei. Aus diesem Grunde werde in der nunmehr überarbeiteten Planung für die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ die Fläche des Spielplatzes herausgenommen.

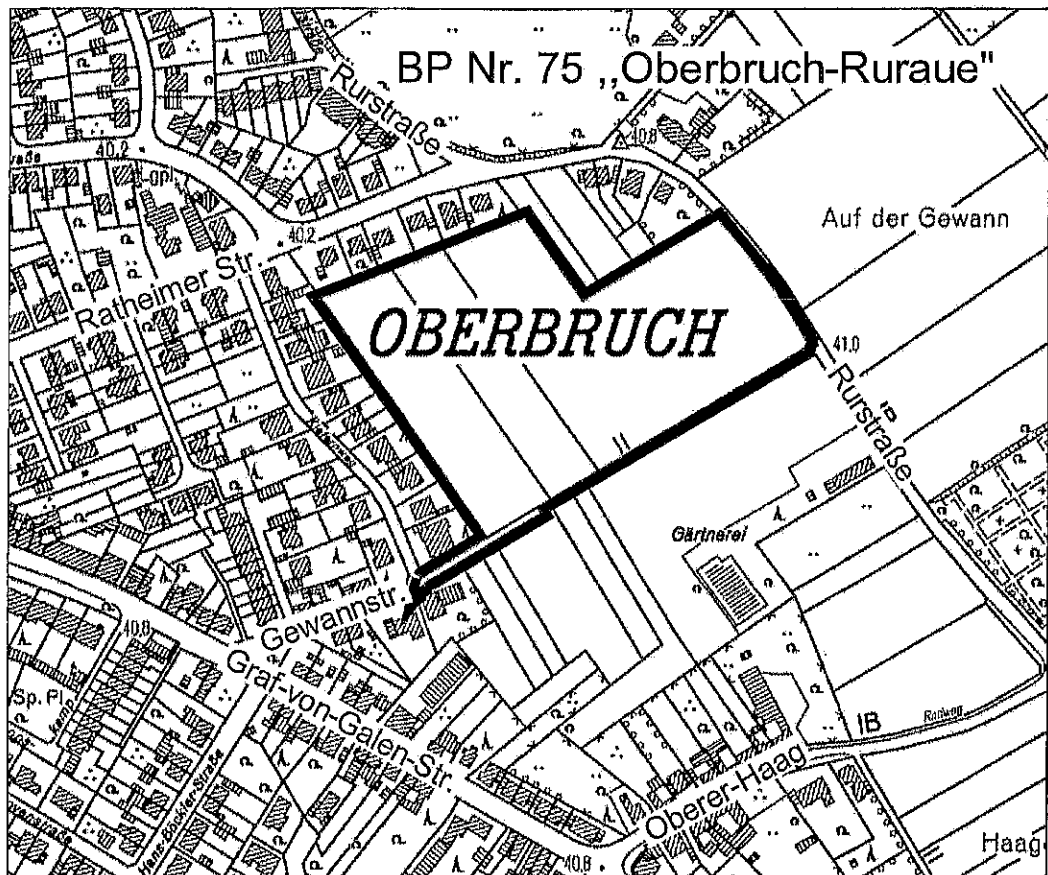
Entgegen der ursprünglichen Absicht, eine Wohnbebauung durch Erlass der 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch, Girmen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu ermöglichen, biete es sich nunmehr aufgrund der vorgetragenen Belange und durch zwischenzeitlich eingegangene Empfehlungen der Bezirksregierung Köln und des Kreises Heinsberg an, einen „einfachen Bebauungsplan“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Hieraus resultierend sei der gefasste Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch, Girmen vom 19. Mai 2014 aufzuheben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung vorgestellt.

Daraufhin wurde nach kurzer Aussprache bei einer Enthaltung einstimmig zunächst beschlossen, den in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19. Mai 2014 gefassten Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung zur Ortslagensatzung Unterbruch, Girmen aufzuheben.

Schließlich wurde bei einer Enthaltung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ nebst Begründung vom 15. August 2014 einstimmig beschlossen.

Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ (A)



Der Vorsitzende führte aus, dass beabsichtigt sei, am östlichen Rand von Oberbruch zwischen der Rurstraße, dem Kiefernweg sowie dem an die Gewinnstraße angrenzenden Wirtschaftsweg ein Wohngebiet auszuweisen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde durch den Fachplaner des Planungsbüros Raumplan, Dipl.-Ing. Schnuis, vorgetragen und die wesentlichen Inhalte der Planung wurden erläutert.

Er führte aus, dass die Erschließung sowohl über die Rurstraße als auch über den nordöstlich an die Gewinnstraße angrenzenden Wirtschaftsweg als Einbahnstraße erfolgen sollte.

Die Vorentwurfsplanung sehe ein allgemeines Wohngebiet mit einer maximalen zweigeschossigen Bebauung vor. Es würden etwa 46 Hauseinheiten als Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Das Plangebiet umfasse eine Größe von ca. 2,8 ha.

Im Bereich der Rurstraße solle ein klarer Übergang zwischen dem Siedlungsrand und dem Landschaftsraum der Ruraue in Form eines ca. 10 m breiten Grünzuges geschaffen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ solle im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der nordöstliche Rand des Ortsteiles Oberbruch, der sich zurzeit noch durch eine lückenartige Einkerbung auszeichne, dem vorhandenen Ortsrand durch neue Wohnbebauung, entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche, städtebaulich angeglichen werden.

Durch die Erschließung des Plangebietes solle insbesondere der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen, vor allem für Familien mit Kindern Rechnung getragen werden.

In einer kurzen Erörterung durch die Ausschussmitglieder wurde das Baugebiet nahezu einhellig begrüßt und als Gewinn für den Ort Oberbruch bezeichnet.

Sodann wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ nebst Begründung vom 01. August 2014 bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen.

Fell

Fell
Vorsitzender

Mevisen

Mevisen
Schriftführer